

Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Datum: Düsseldorf, 17. Dezember 2010

Betreff: Feiertagsschutz; Fahrschulbetriebe

Aus gegebenen Anlass weise ich im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen darauf hin, dass die Erteilung von Fahrschulunterricht (Theorie und Praxis), die Durchführung von Aufbauseminaren ASF und ASP etc, mit den besonderen gesetzlichen Regelungen zum Schutz der Sonn- und Feiertage nicht vereinbar sind.

Der Schutz der Sonn- und Feiertage richtet sich nach dem Gesetz über die Sonn- und Feiertage des Landes Nordrhein-Westfalen (Feiertagsgesetz NRW). In Ausführung der Vorgaben von Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 139 Weimarer Verfassung und Art. 25 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen sind die Sonn- und staatlich anerkannten Feiertage als Tage u.a. der Arbeitsruhe geschützt. Von ihrem Wesen her verlangen die Sonn- und Feiertage eine spürbare Unterbrechung von der alltäglichen Arbeitstätigkeit.

In Umsetzung dieser Vorgaben schreibt § 3 Feiertagsgesetz NRW Arbeitsruhe für die Sonn- und Feiertage vor und erklärt alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten für unzulässig, die geeignet sind, die äußere Ruhe des Tages zu stören, sofern sie nicht besonders, d.h. durch Spezialvorschriften erlaubt sind. Sinn und Zweck der Bestimmung ist es, die Sonn- und staatlich anerkannten Feiertage vom werktäglichen Erscheinungsbild der Arbeit freizuhalten. Daher stellt die Formulierung „öffentlich bemerkbare Arbeiten“ nicht darauf ab, ob solche Arbeiten auch tatsächlich bemerkt werden oder ob sogar jemand daran Anstoß nimmt.

Nach der auch von den Verwaltungsgerichten in ständiger Rechtsprechung vertretenen Ansicht genügt es, dass die Arbeiten von der Öffentlichkeit bemerkt werden können. Diese öffentliche Bemerkbarkeit ist sowohl bei der Erteilung theoretischen als auch praktischen Fahrschulunterrichts gegeben. Eine besondere Ausnahmeregelung vor dem allgemeinen Verbot des § 3 Feiertagsgesetz NRW besteht zugunsten der oben beschriebenen Tätigkeiten nicht.

Ich bitte um Beachtung und um Information Ihres nachgeordneten Bereiches.